

# stellungnahme

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di Landesbezirk NRW

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
40210 Düssel

17/2208

A12, A05

Karlstr. 123-127 40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0 Durchwahl: 0211 61824-324 Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum

-

Datum Ihre Zeichen Unsere Zeichen 27. Januar 2020

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

## Ansprechpartner:

Philip Reuther Verbindungsbüro Landespolitik Ressort 1 - ver.di NRW Die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt hiermit zu den u.g. vorgesehenen Änderungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

#### **§ 55 LMG NRW**

Die Änderung des § 55 LMG NRW sieht ver.di kritisch. Durch die vorgesehene Änderung können Lokalfunkstationen ihr Programm um die Dauer der Bürgerfunkprogramme kürzen. Programmkürzungen gehen immer zu Lasten der lokalen Vielfalt. In Fällen, in denen ein wirtschaftlich leistungsfähiger Lokalfunk nur mit einer kürzeren Programmdauer möglich ist, kann die Landesanstalt für Medien NRW bereits heute eine kürzere Programmdauer ermöglichen. Wir befürchten negative Auswirkungen auf die Arbeits- und Auftragsverhältnisse mit den Lokalfunksendern.

### § 59 (3) LMG NRW

Wir befürchten, dass die beabsichtige Änderung in § 59 (3) LMG NRW zu einem Rückzug von Kommunen aus dem Lokalfunk führen könnte. So könnten Kommunen mit Anteilen an lukrativen Sendern verleitet sein, diese Anteile gewinnbringend zu privatisieren. Dies wiederspräche jedoch dem Grundgedanken des § 59 (3) LMG NRW.

#### § 6 a WDR-Gesetz

Dem WDR würden ab 2021 jährlich Werbeumsätze von schätzungsweise 28 Mio. € entgehen, ohne dass Lokalhörfunksender bzw. Radio NRW davon nennenswert profitieren würden. Durch den zu befürchtenden Rückgang von gemeinsam mit anderen ARD-Anstalten vermarkteten Werbepaketen, könnten auch anderen ARD-Anstalten Nachteile entstehen. Mit der Änderung des § 6 a WDR-Gesetzes zieht die Landesregierung die richtigen Schlüsse aus der Evaluierung der Auswirkungen der Werbezeitenreduzierung beim WDR.